

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Pocking-Süd I durch Deckblatt Nr. 34

Stadt Pocking



Pocking, im Dezember 99

Geändert: Mai 2000

Stadt Pocking

I.A.

Krahl

Bauverwaltung

Deckblatt Nr. 34

zum Bebauungsplan Pocking Süd I

Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch
Deckblatt Nr. 34

Die Änderung betrifft eine Teilfläche aus Flurnr. 808, Gemarkung Pocking

Textliche Festsetzungen:

0.6 Gebäude

0.6.2 Ergänzung zu 2.1.15

- zulässige Dachform auch Walmdach bzw. Zeltdach
- Dachneigung 18° - 25°

Festsetzung durch Planzeichen:

— . — . — = Baugrenze

— — — = Geltungsbereich des Deckblattes

Die Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Wasserwirtschaft:

Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser entsprechend § 1 a WHG sollten die Bauwerber auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen werden. Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende Technologien (z.B. Wasserspararmaturen) sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung (hier ist ggf. eine Erlaubnis des ZV Ruhstorfer Gruppe erforderlich) bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (mit Regenwassersammelbecken) erreicht.

Das Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern. Im übrigen gelten auch die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Pocking.

Bodenversiegelungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Stromversorgung:

Änderungen die durch den Bebauungsplan verursacht werden sind vom Grundstückseigentümer zu bezahlen.

Bezüglich der Stromversorgung hat sich der Grundstückseigentümer selbst mit der Thüga AG in Verbindung zu setzen.

Begründung:

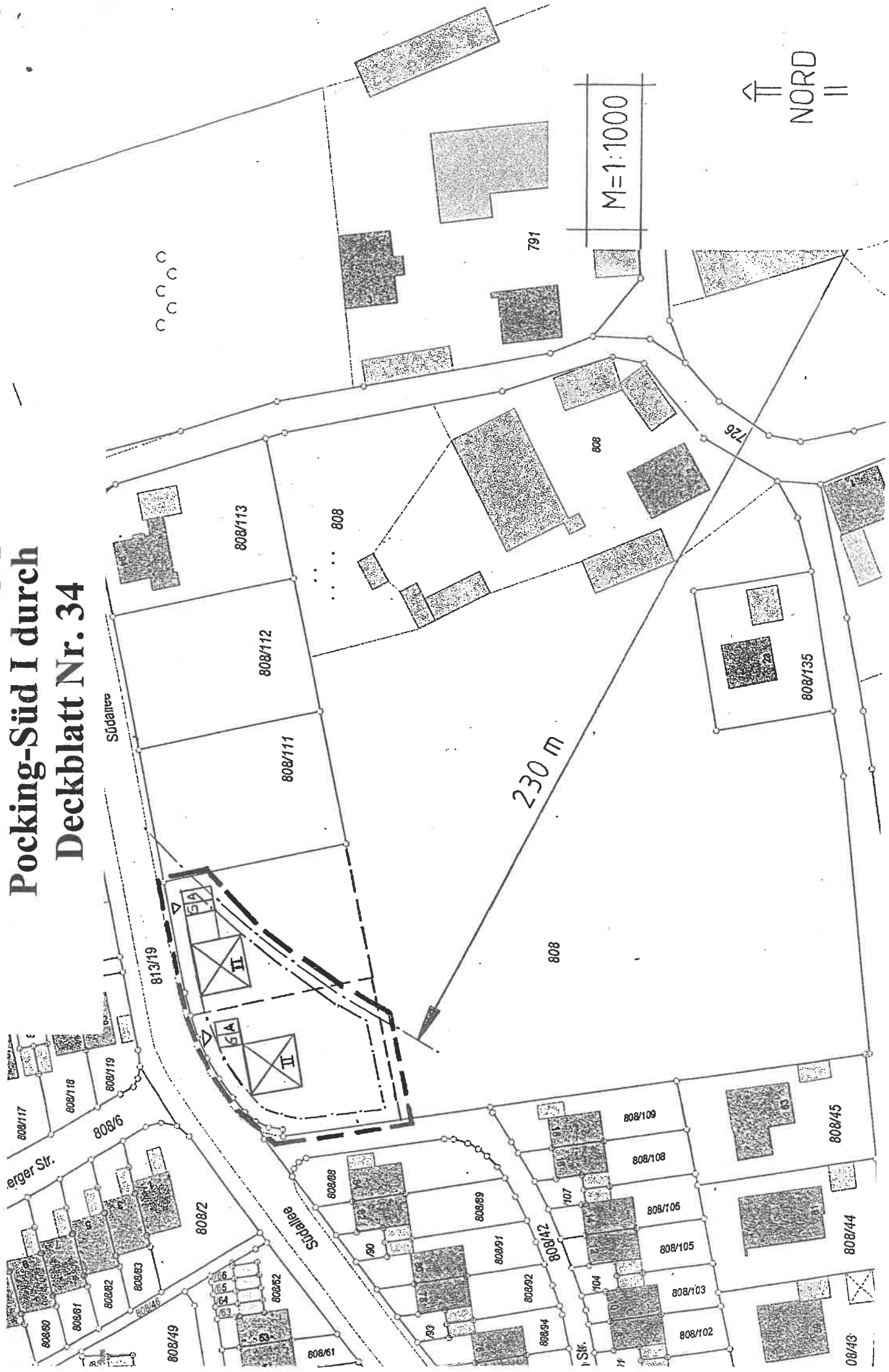
Der Bauherr wünscht ein Walmdach bzw. ein Zeltdach in Stadthausarchitektur, dies fügt sich bedenkenlos in die vorhandene Bebauung ein und würde diese auflockern.

Die Änderung ist mit der ursprünglichen Planung durchaus in Einklang zu bringen.

Die im Deckblatt dargestellte Erweiterungsfläche tangiert vorhandene landwirtschaftliche Betriebe nicht. Insbesondere ist auch der vom VGH geforderte Mindestabstand zu den landwirtschaftlichen Betriebsstätten eingehalten.

Die Erweiterungsfläche wurde bereits mit der technischen Umweltschutzabteilung abgesprochen.

Änderung des Bebauungsplans Pocking-Süd I durch Deckblatt Nr. 34



Verfahrensvermerke

Änderung des Bebauungsplanes

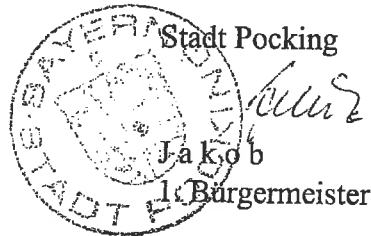
„Pocking-Süd I“ durch Deckblatt Nr. 34

Der Stadtrat hat am 16.02.2000 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom Dez. 99 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.03.2000 bis 17.04.2000 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 08.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom 03.05.2000 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 04.05.2000



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 16.05.2000 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherig Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214, 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren sei dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltendgemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 17.05.2000

